

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Petershagen vom 21. Dezember 2020

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Tiere
- § 3 Hausnummern
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Lärmbekämpfung
- § 6 Brauchtumsfeuer
- § 7 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Petershagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 17. Dezember 2020 für das Gebiet der Stadt Petershagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Tiere

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in den Fußgänger- und Radfahrern vorbehaltenen Bereichen oder der Erholung dienenden Grünanlagen und in Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Auf allen anderen Verkehrsflächen und in allen anderen Anlagen dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (3) Von Kinderspielplätzen sind Hunde ausnahmslos fern zu halten.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (5) Wer auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt durch Kastration oder Sterilisation unfruchtbar machen zu lassen und mittels Mikrochip zu kennzeichnen und bei einem zentralen Haustierregister anzumelden. Dies gilt für weibliche und männliche Katzen ab einem Alter von fünf Monaten.
- (7) Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (8) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unfruchtbarmachung zugelassen werden. Die Abgabe der Tiere ist vom Züchter zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Im Übrigen bleibt § 7 unberührt.

§ 3 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Petershagen genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Petershagen konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Lärmbekämpfung

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind lärmverursachende Tätigkeiten, wie z.B. der Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor, der Betrieb von Motorsägen, das Schreddern, Bohren und Hämmern, nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 6 Abbrennen von Feuern, die auf Brauchtum beruhen

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer) ist nur gestattet, soweit sie von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind. Je Ortschaft darf ein Brauchtumsfeuer durchgeführt werden. Dieses ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sollte das gesammelte Brennmaterial schon länger am Abbrennplatz lagern, ist es vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Fluchtwege sind durch nur einseitig beginnendes Anzünden offen zu lassen.
- (3) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Abbrennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Bei der Anzeige des Brauchtumsfeuers müssen Name, Anschrift, Alter und Telefonnummern aller verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen und beaufsichtigen, angegeben werden.

- (4) Für das Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder Ähnliches, verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials darf 3,50 m nicht überschreiten.
- (5) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Abbrennplatz hinaus verhindert wird.
- (6) Die Stadt Petershagen kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

§ 7

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Stadt Petershagen kann auf Antrag Erlaubnisse erteilen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 2 Abs. 1 bis 5 der Verordnung;
 2. die Hausnummerierungspflicht gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Ruhepflicht gem. § 5 der Verordnung;
 5. die Bestimmungen hinsichtlich des Abbrennens von Feuern, die auf Brauchtum beruhen, gem. § 6 der Verordnung;verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2040 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 21. Dezember 2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves